



## Pressemitteilung

Nr. 022 vom 20.03.2015

Kreisjägermeister Schulze verweist auf das Feld- und Forstordnungsgesetz

### **Bis 15. Juli besteht absoluter Leinenzwang für Hunde**

Durch diese gesetzliche Bestimmung wird den Brut- und Setzzeiten von Wildtieren Rechnung getragen. Der Leinenzwang für Hundehalter in der freien Natur ist ein Mittel, um Wild eine ungestörte Aufzucht von Jungtieren zu ermöglichen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können geahndet werden.



Kreisjägermeister Heinrich Schulze zitiert das Feld- und Forstordnungsgesetz Sachsen-Anhalt: „Es ist verboten, Hunde und Hauskatzen in Feld oder Wald einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen oder sie dort aus- oder zurückzusetzen. Hunde sind in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli anzuleinen.“

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

„Hundehalter haben die Verpflichtung, sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten“, meint Heinrich Schulze, Jägermeister im Landkreis Börde. „Aus der Mitte der Jägerschaften erreichen mich gerade jetzt im Frühjahr, das zum spazieren durch Wald und Flur einlädt, viele Hinweise, dass immer wieder freilaufende Hunde gesichtet werden.“ Das ist unzulässig.

Kreisjägermeister Heinrich Schulze ruft Halter, die mit ihren Hunden den beginnenden Frühling in der Natur genießen möchten auf, „diese Regelung unbedingt zu beachten. Helfen Sie durch Ihr Verhalten mit, unserer Gesellschaft einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Für Ihr Verständnis bedanke ich mich auch im Namen der vier Jägerschaften Haldensleben, Oschersleben, Wolmirstedt und Wanzleben, die jederzeit auch gern Auskünfte zu waidmännischen Fragen geben.“

#### **Kontakt:**

Uwe Baumgart  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204  
Telefax: +49 3904 7240-51204  
E-Mail: [presse@boerdekreis.de](mailto:presse@boerdekreis.de)